



**Rückstattungspraxis der Banken und Sparkassen
bei unzulässigem Kreditbearbeitungsentgelt**

Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen
Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030 - 258 00 304
Fax: 030 - 258 00 318
finanzmarktwaechter@verbraucherzentrale.de
www.vzbv.de/finanzmarktwaechter

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	ANLASS UND ZIELSETZUNG DER UNTERSUCHUNG	4
3.	RECHTLICHER HINTERGRUND	5
4.	VORGEHENSWEISE	7
5.	ERGEBNISSE	8
6.	BEWERTUNG DER ABLEHNUNGSGRÜNDE	12
6.1.	Keine individuelle Preisabrede	12
6.2.	Rechtsklarheit bei einhelliger OLG-Rechtsprechung auch ohne BGH-Urteil	14
6.4.	Umgang mit offenen Rechtsfragen beim Ombudsmann	15
6.5.	Entgelte aufschreiben schafft keinen Anspruch	17
6.6.	Keine Verjährung	17
7.	AKTIVITÄTEN DER VERBRAUCHERZENTRALEN UND RÜCKMELDUNGEN DER VERBRAUCHER	17
8.	FORDERUNGEN	18
9.	ANLAGEN	20

1. Zusammenfassung

Verbrauchern, die in den vergangenen Jahren einen Kredit aufgenommen haben, wurde von Banken und Sparkassen neben dem Zins zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt berechnet. Auch heute ist diese Praxis zum Teil noch anzutreffen. Dieses Entgelt liegt bei bis zu drei Prozent und beträgt oft mehrere hundert Euro.

Mittlerweile haben acht Oberlandesgerichte das Bearbeitungsentgelt mit folgender Begründung für unzulässig erklärt: Es wird für Leistungen verlangt, die das Kreditinstitut beim Abschluss des Kreditvertrages ohnehin in eigenem Interesse erbringt, so etwa die Bonitätsprüfung des Kunden. Leistungen, die im eigenen Interesse erbracht werden, dürfen aber nicht dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Kurz vor einem Urteil des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit des Bearbeitungsentgelts nahm die Sparkasse Chemnitz im August 2012 ihre Revision zurück. Offensichtlich sollte eine verbraucherfreundliche höchstrichterliche Entscheidung verhindert werden. Dies war der Anlass für diese Untersuchung: Die *Initiative Finanzmarktwächter* wollte ermitteln, wie sich die Kreditwirtschaft nach der prozesstaktischen Maßnahme gegenüber Verbrauchern verhält. Mittels einer Presseinformation und eines Musterbriefes ermutigten die Verbraucherzentralen Betroffene, das zu Unrecht vereinnahmte Entgelt von den Kreditinstituten zurück zu fordern.

Die *Initiative Finanzmarktwächter* hat für die Untersuchung 1.342 Verbraucherrückmeldungen zur Rückforderung des Bearbeitungsentgelts ausgewertet. Die Daten wurden in den jeweiligen Landesverbraucherzentralen im Zeitraum vom 1.8.2012 bis 31.1.2013 erfasst.

Nur in etwa 5,5 Prozent der untersuchten Fälle erstatteten die Kreditinstitute das Bearbeitungsentgelt. Nach Institutsgruppen betrachtet, handelt es sich bei den Rückzahlungswilligen vorwiegend um Sparkassen, Autobanken und Banken, die dem Genossenschaftssektor zugehören. Die häufigsten Rückmeldungen über eine Ablehnung betrafen die Santander Consumer Bank (27,20 Prozent), die TARGO-Bank (15,06 Prozent) und die Postbank (9,23 Prozent).

Die *Initiative Finanzmarktwächter* analysierte, mit welchen Begründungen die Kreditinstitute die Rückerstattung ablehnten: In knapp 50 Prozent der Fälle behaupteten sie, das Entgelt sei mit den Verbrauchern individuell ausgehandelt worden und damit nicht angreifbar. Die Verbraucher widersprechen dem und gaben an, dass das Entgelt im Vertrag festgelegt war. Die Kreditinstitute müssten im Streitfall das individuelle Aushandeln beweisen, was ihnen wohl schwerfallen dürfte.

In knapp 30 Prozent der Fälle beriefen sich die Kreditinstitute darauf, dass die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung für sie nicht maßgeblich sei und es kein höchstrichterliches Urteil dazu gibt, ob ein solches Bearbeitungsentgelt rechtlich zulässig ist.

Weitere Ablehnungsgründe für die Rückerstattung waren etwa die Argumentation, das Entgelt sei deutlich angegeben gewesen (rund 10 Prozent) oder der Rückerstattungsanspruch sei verjährt (rund 7 Prozent).

Die *Initiative Finanzmarktwächter* hat sich mit den Ablehnungsgründen der Kreditinstitute auseinandergesetzt und vertritt die Rechtsauffassung, dass keiner der angeführten Gründe für die Ablehnung der Rückzahlung stichhaltig ist. Insbesondere die Argumentation, die Rückerstattung mangels höchstrichterlichen Urteils abzulehnen, hält die Initiative für untragbar. Ein höchstrichterliches Urteil soll dafür sorgen, dass unterinstanzliche Gerichte die gleiche Rechtsfrage nicht unterschiedlich beurteilen. Hier haben jedoch acht Oberlandesgerichte bundesweit gleich entschieden, es gibt keinen Dissens, den der Bundesgerichtshof lösen müsste. Dass eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes bewusst verhindert wurde, macht die Argumentation noch perfider.

Die Verhinderung höchstrichterlicher Rechtsprechung seitens der Unternehmen ist kein Einzelfall, wie die *Initiative Finanzmarktwächter* aufzeigt. Damit werden Grundsatzurteile vermieden, die für die Durchsetzung der Ansprüche betroffener Verbraucher wichtig wären.

Die außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren der Kreditwirtschaft helfen Verbrauchern bei fehlenden Grundsatzentscheidungen nicht. In den jeweiligen Verfahrensordnungen ist ausdrücklich festgelegt, dass die Ombudsleute keine Grundsatzfragen klären sollen.

Die Verbraucherzentralen nutzen die Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes, um Verbrauchern hinsichtlich des Bearbeitungsentgeltes zu ihrem Recht zu verhelfen. Doch allein durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen lässt sich die Ablehnungspraxis der Banken und Sparkassen insgesamt nicht beseitigen.

Die *Initiative Finanzmarktwächter* fordert den Gesetzgeber auf zu regeln, dass bei einem Kreditvertrag über den Zins hinaus keine Nebenentgelte verlangt werden dürfen. Der Verbraucher kann die wahren Kosten des Kredites schwer einschätzen, wenn sie in verschiedene Posten aufgesplittet sind und nicht über den Zinssatz abgebildet werden. Auch die bewusste Verhinderung höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Nachteil von Verbrauchern muss der Gesetzgeber unterbinden.

2. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung

Seit nunmehr rund drei Jahren beschäftigt das Thema Kreditbearbeitungskosten bei Verbraucherdarlehen die Öffentlichkeit. Nahmen Verbraucher ein Darlehen auf, verlangten Banken und Sparkassen nicht nur Zinsen, sondern bisher in der Regel zusätzlich auch noch ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von zwei bis drei Prozent des Nettodarlehensbetrages. Heute führen nur noch wenige Kreditinstitute diese Praxis fort. So verlangt beispielsweise die Deutsche Bank bei neuen Vertragsabschlüssen immer noch Bearbeitungskosten in Höhe von drei Prozent. Die Creditplus Bank wirbt damit, bei Online-Vertragsabschlüssen auf das Bearbeitungsentgelt zu verzichten, im Umkehrschluss heißt das wohl, das Filialkunden ein Bearbeitungsentgelt berechnet wird. Verbraucherschützer sind der Auffassung, dass den Kreditinstituten ein solches pauschaliertes Entgelt nicht zusteht, da hier von den Anbietern für die Kunden keine zusätzliche Leistung erbracht wird, die in deren Interesse liegt.

Seit 2010 hat die Rechtsprechung dies mehrfach bestätigt:

OLG Celle, Beschluss vom 13.10.2011, AZ 3 W 86/11
OLG Karlsruhe, Urteil vom 3.5.2011, AZ 17 U 192/10
OLG Dresden, Urteil vom 29.9.2011, AZ 8 U 562/11
OLG Frankfurt, Urteil vom 27.7.2011, AZ 17 U 59/11

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.2.2011, AZ 6 U 162/10
OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21.2.2011, AZ 4 U 174/10
OLG Hamm, Urteil vom 11.4.2011, AZ I – 31 U 192/10
OLG Dresden, Urteil vom 2.12.2010, AZ 8 U 1461/10
OLG Bamberg, Urteil vom 4.8.2010, AZ 3 U 78/10

Auch die Zahl der Amtsgerichte, die im konkreten Einzelfall dem Verbraucher seinen Erstattungsanspruch zusprechen, wächst. Seit Sommer 2012 sind diesbezüglich folgende Urteile ergangen:

AG Offenbach, Urteil vom 4.7.2012, AZ.: 380 C 33/12
AG Mönchengladbach, Urteil vom 13.9.2012, AZ.: 3 C 262/12
AG Düsseldorf, Urteil vom 1.10.2012, AZ.: 55 C 3594/12
AG Schorndorf, Urteil vom 24.10.2012, AZ.: 24.10.2012 AZ.: 2 C 388/12
AG Bonn, Urteil vom 30.10.2012 AZ.: 108 C 271/12

Bis heute sind Unternehmen - allen voran die großen Kreditgeber - jedoch nicht bereit, diese zwischenzeitlich herrschende Rechtsauffassung verschiedener Gerichte gegenüber jenen Verbrauchern anzuerkennen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung wurde durch Revisionsrücknahme seitens der Sparkasse Chemnitz im Sommer 2012 verhindert. Gegenwärtig liegt ein neuer Fall beim Bundesgerichtshof (AZ.: XI ZR 405/12), der in einigen Monaten entschieden werden könnte. Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. (Rednitzhembach) hat gegen die National Bank AG(Essen) geklagt. Die Bank soll es zukünftig unterlassen, von Verbrauchern ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Prozent zu fordern.

Als Hintergrund für das Verhalten der Kreditinstitute darf das wirtschaftliche Ausmaß gesehen werden. Das Volumen für Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von einem bis fünf Jahren (ohne Wohnungsbaukredite) lag nach Angaben der Deutschen Bundesbank im August 2012 bei gut 75 Milliarden (Zeitreihe SUD030) und ist damit in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Bei einem üblichen Bearbeitungsentgelt in Höhe von zwei Prozent stehen für die Geldhäuser somit bis zu 1,5 Milliarden Euro in Frage. Für die einzelnen Kreditinstitute geht es nicht nur um den Verzicht auf diese Einnahme in der Zukunft, sondern auch um die Rückerstattung bereits vereinnahmter Gelder.

Für die Verbraucher geht es um die Rückerstattung von Geldbeträgen im drei- bis vierstelligen Bereich. Auch wenn die Kreditinstitute insofern auf die veränderte Rechtslage reagiert haben, dass viele ein Bearbeitungsentgelt heute nicht mehr vorsehen, erkennen sie die Rechtslage gegenüber jenen Verbrauchern nicht an, die dieses Entgelt schon bezahlt haben.

3. Rechtlicher Hintergrund

Im Hinblick auf eine juristische Überprüfung stellt sich zuerst die Frage, ob es sich um eine kontrollfähige Klausel nach den Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt. Dafür spricht, dass sich die Regelung grundsätzlich in vorformulierter und standardisierter Form in Verbraucherdarlehensverträgen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis, wie es für Preisnebenentgelte üblich ist, wiederfindet.

Das veranschaulicht folgendes typisches Beispiel aus einem im Sommer 2011 geschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag mit der Santander Consumer Bank:

II. Darlehensberechnung			
Auszahlungsbetrag			5.000,00 EUR
Ablösung von Darlehen bei Fremdbanken	+		9.000,00 EUR
Ablösung interne Darlehen	+		46.174,78 EUR
Zwischensumme	=		60.174,78 EUR
RSV-Beitrag (falls beigetreten) vgl. VIII	+		5.826,24 EUR
Nettodarlehensbetrag	=		66.001,02 EUR
Sollzinssatz (gebunden)	6,959 % p.a.	+	15.490,40 EUR
Bearbeitungsgebühr	3,5 %	+	2.310,10 EUR
Gesamtbetrag	=		83.801,52 EUR
Effektiver Jahreszins	8,48 %		

Beispiel: Santander Consumer Bank

Die Kreditinstitute führen an, dass es sich um nicht kontrollfähige Preishauptabreden handle. Damit würde für eine Überprüfung nur der Wuchermaßstab im Sinne des § 138 BGB herangezogen werden können. Dieser Ansicht hat sich die Rechtsprechung nicht angeschlossen. In den - bis jetzt- schon neun verschiedenen OLG-Entscheidungen sind Richter bundesweit zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den Bearbeitungsgebühren in ihrer aktuellen Form um kontrollfähige Preisnebenabreden handelt. Dafür spricht, wie das Bearbeitungsentgelt ausgestaltet ist: An dem gezeigten üblichen Beispiel wird deutlich, dass es sich um eine laufzeitunabhängige Einmalzahlung (2.310,10 Euro) zu Vertragsbeginn handelt, die auf den Nettodarlehensvertrag (66.001,02 Euro) aufgeschlagen und somit kreditiert wird. Der Preis eines Darlehens (Zins) ist dagegen nach § 488 Abs.1 BGB zeitabhängig definiert.

Als Allgemeine Geschäftsbedingung und Preisnebenabrede ist das Bearbeitungsentgelt am Maßstab der §§ 307 ff. BGB zu messen.

Die Oberlandesgerichte haben dieses Nebenentgelt einhellig für unzulässig erklärt: Die Nebenleistung erfolgt aus eigenem oder überwiegend eigenem Interesse der Bank und nicht als besondere Dienstleistung für den Kunden und kann damit nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht dem Verbraucher als Leistung zusätzlich berechnet werden. Bereits dem Namen nach wird das Entgelt für die Bearbeitung des Kreditantrages erhoben – nicht etwa für eine Beratungsleistung gegenüber dem Verbraucher. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten, wie die Bonitätsprüfung, erfolgen in erster Linie im Interesse der Bank. Das Kreditinstitut wägt an Hand des Ergebnisses ab, welches Risiko es mit der Darlehensvergabe hinsichtlich der Rückzahlung eingeht und ob dieses Risiko tragbar ist. Tatsächlich haben die Oberlandesgerichte viele bankenseitig vorgebrachten Argumente abgewogen, aber die Zulässigkeit dieses Entgeltes im Ergebnis verneint.

In Folge der gerichtlichen Feststellung der Unzulässigkeit von Bearbeitungsentgelten bestätigt sich für Kreditnehmer der Anspruch auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgelts zuzüglich einer Entschädigung und/oder Verzugszinsen. Dabei ist der Anspruch nicht erst durch die Verurteilung eines bestimmten Instituts im Rahmen eines Gerichtsverfahrens entstanden. Die Entscheidungen dienen aber der Rechtssicherheit dahingehend, dass von Seiten der Justiz das Recht hier sehr deutlich auf der Seite der Verbraucher gesehen wird.

Grundlage des Rückzahlungsanspruchs ist der Darlehensvertrag selbst, hilfsweise auch das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung. Was ohne rechtsgültigen Grund im Vertrag geleistet wurde, ist den Verbrauchern wieder - verzinst - zu erstatten. Es entspricht ferner unse-

rer Rechtsauffassung, dass zumindest in Bezug auf Bearbeitungsentgelte, die von Verbrauchern seit dem 1.1.2002 geleistet wurden, keine Verjährung eingetreten ist. Da sich die einheitliche Rechtsprechung frühestens seit Ende 2011 abzeichnete, konnte von den Verbrauchern vor diesem Zeitpunkt nicht erwartet werden, dass sie ihren Anspruch erkennen und nötigenfalls gerichtlich durchsetzen. Es entspricht im Übrigen der Rechtsprechungspraxis des BGH, in solchen Fällen die Frist erst laufen zu lassen, wenn nach Klärung einer umstrittenen Rechtslage eine Klage im Einzelfall zumutbar ist. (BGH-Urteile vom 20.1.2009, Az.: XI ZR 504/07, und vom 15.6.2010, Az.: XI ZR 309/09).

Rechtspolitisch besonders kritisch ist, dass die Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Herstellung der Rechtssicherheit durch kurzfristige Revisionsrücknahme vereitelt wurde: Die Sparkasse Chemnitz hat im August 2012 durch die Rücknahme der Revision (BGH, Az.: XI ZR 452/11) wenige Tage vor dem BGH-Verhandlungstermin am 11.9.2012 – offensichtlich in Erwartung einer verbraucherfreundlichen Entscheidung - bewusst ein solches **Urteil verhindert**. Damit wurde das Urteil Az.: 8 U 562/11 des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 29.9.2011 rechtskräftig.

Die gleichlautenden Entscheidungen der OLG in dieser Frage sind an juristischer Deutlichkeit kaum zu überbieten. Zumal der BGH in der Regel über unterschiedliche Rechtsauffassungen der unterinstanzlichen Gerichte klärend zu entscheiden hat. Selten besteht jedoch so viel Einigkeit in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung „im Vorfeld“ einer BGH-Entscheidung.

Dass die große Mehrheit der Anbieter heute keine Bearbeitungsentgelte für neue Darlehen mehr verlangt, ist nicht nur ein Erfolg dieser Rechtsprechung der OLG, es ist auch ein Eingeständnis der Branche, dass sie diese Entgelte selbst nicht für zwingend zulässig und erforderlich hält.

4. Vorgehensweise

Die Situation seit Sommer 2012

Als Reaktion auf die Verhinderung des BGH-Urteils seitens der Sparkasse Chemnitz ermutigte die Verbraucherzentrale Sachsen Verbraucher erstmals mit einer Presseinformation unter dem Titel „**Keine Bearbeitungsgebühr für Kredite - Mit Musterbrief unberechtigtes Entgelt zurückfordern**“ (Anlage 1 und 2) am 24. August 2012, ihre Ansprüche geltend zu machen. Seitdem haben sich diesbezüglich tausende Kreditnehmer an ihre Vertragspartner gewandt. Nur wenige Tage später gingen in den Verbraucherzentralen bundesweit erste Rückmeldungen über Rückzahlungsverweigerungen ein, deren Höhepunkt im Zeitraum September bis November 2012 zu verzeichnen war. Die *Initiative Finanzmarktwächter* erfasste diese Verbraucherrückmeldungen über das Verhalten der Banken und Sparkassen in Bezug auf die Rückerstattungspraxis.

Die Falldokumentation

Die *Initiative Finanzmarktwächter* hat für diese Studie 1.342 Verbraucherrückmeldungen im Hinblick auf die Rückforderung des Bearbeitungsentgeltes ausgewertet. Diese sind in den jeweiligen Landesverbraucherzentralen dokumentiert. Die Datenerfassung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1.8.2012 bis zum 31.1.2013. In diesem Zeitraum nahmen die Verbraucher nahezu täglich wegen Rückzahlungsverweigerungen von Bearbeitungsentgelten Kontakt zu ihrer regionalen Verbraucherzentrale auf. Die Betroffenen stellten den Verbraucherschützern

Kopien ihrer Kreditverträge und des mit dem jeweiligen Anbieter geführten Schriftverkehrs zur Verfügung. In den Landesverbraucherzentralen wurden über den sechsmonatigen Zeitraum Fälle aus der persönlichen, schriftlichen und E-Mail-Verbraucherberatung dokumentiert. Die darüber hinaus geführten telefonischen Beratungen flossen nicht in die nachfolgende Auswertung ein.

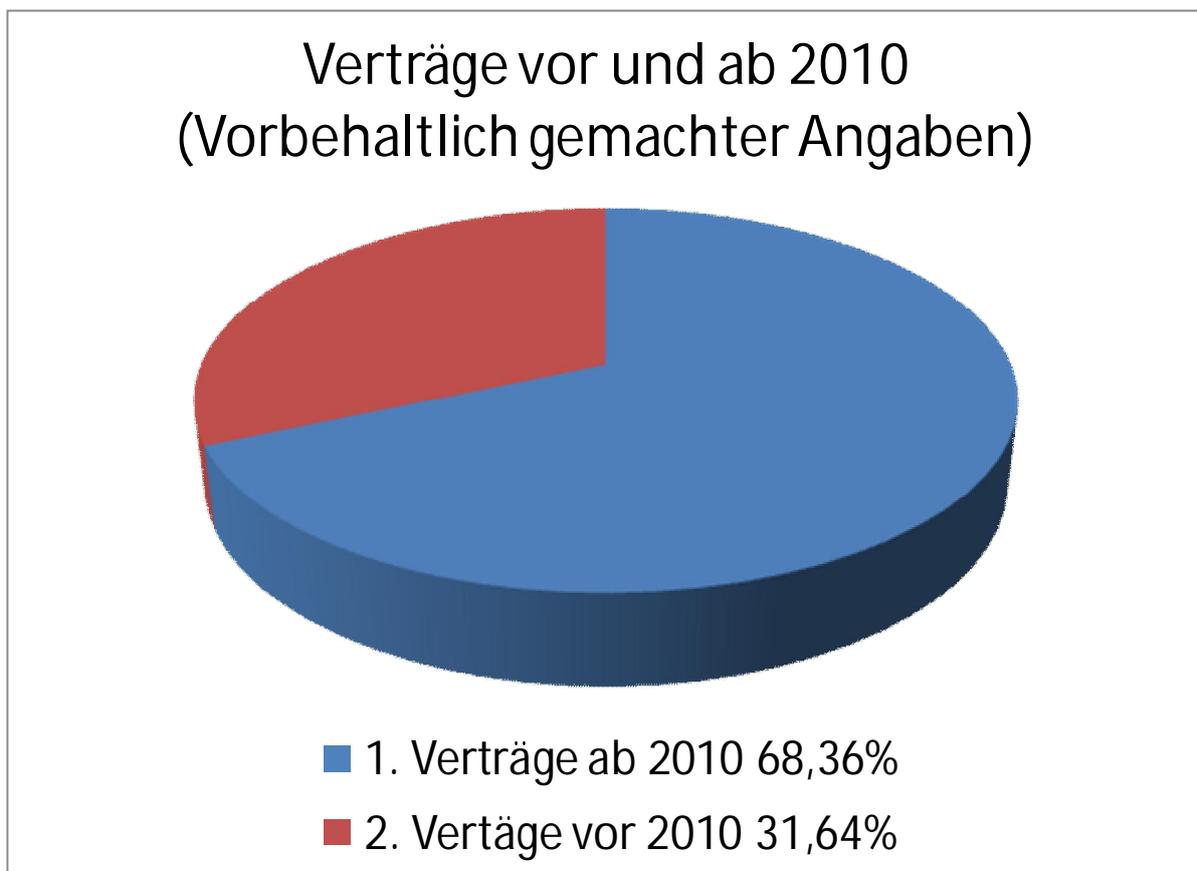
5. Ergebnisse

Höhe des Bearbeitungsentgelts

Die durchschnittliche Höhe des Bearbeitungsentgelts lag bei 992 Ratenkrediten bei 383,85 Euro, wobei jedoch deutliche Ausreißer nach oben (über 1.500,00 Euro) wie auch nach unten (unter 100,00 Euro) festgestellt wurden. Nicht berücksichtigt wurden Fälle zu Baufinanzierungen und Vorgänge mit unvollständiger Datenlage.

Zeitraum des Vertragsabschlusses

Von den untersuchten 1.021 Verbraucherdarlehensverträgen, in denen das Datum des Vertragsabschlusses bekannt war, wurden 698 Verträge ab 01.01.2010 geschlossen, das sind 68,36 Prozent. Das ist auch das Jahr, in dem die ersten OLG-Entscheidungen fielen.



Die Erstatte

Bezogen auf die 1.342 gesammelten Fälle kam es in lediglich **5,51 Prozent** dieser Fälle zu einer **Erstattung**, das sind 74 Verträge. Zumeist wurden lediglich Teilbeträge zurückgezahlt. Die Erstattung von Teilbeträgen begründeten die Kreditinstitute folgendermaßen: „Da uns sehr an der Zufriedenheit unserer Mitglieder und Kunden gelegen ist, erhalten Sie aus Kulanz eine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes...“, „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, die Bearbeitungsgebühren zu erstatten...“, „Da wir Sie als guten Kunden schätzen, erstatten wir Ihnen aus Kulanzgründen die Bearbeitungsgebühr...“.

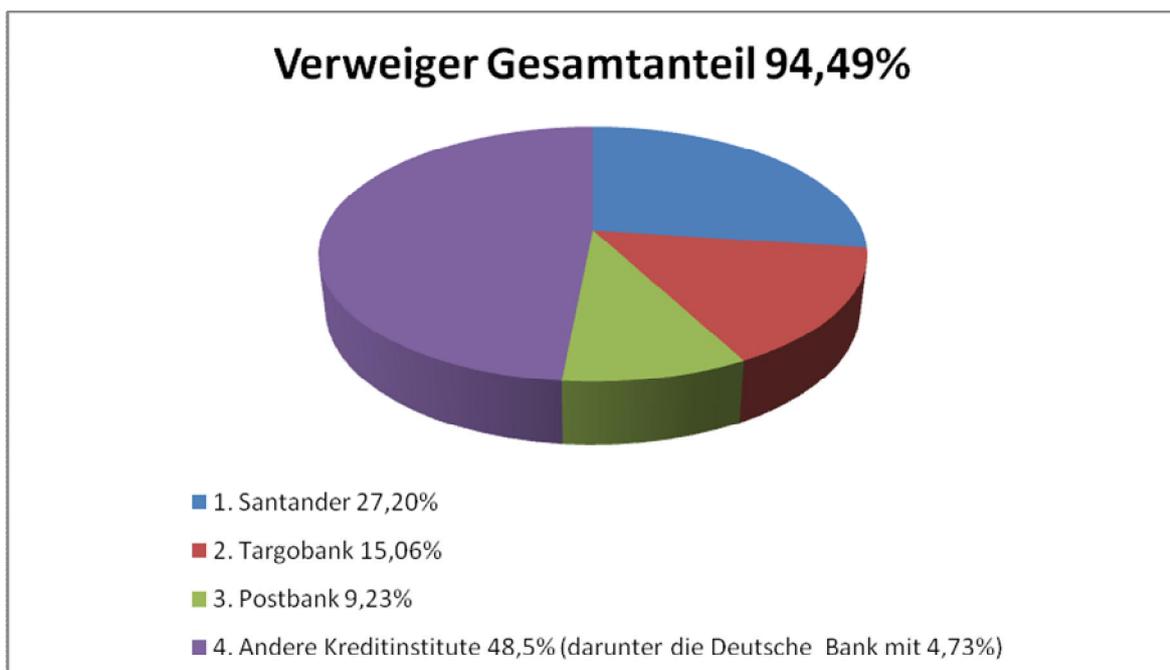
Nur im Ausnahmefall erfolgte eine (Teil-)Erstattung nach einer ersten Forderung des Verbrauchers. Im Regelfall mussten die Betroffenen nachhaken, einen Rechtsanwalt einschalten oder mit einer Klage drohen.

Nach Institutsgruppen betrachtet, handelt es sich bei den rückzahlungswilligen Instituten vorwiegend um Sparkassen, Autobanken und Banken, die dem Genossenschaftssektor zugehören. In Bundesländern, in denen OLG bereits Urteile gefällt haben, ist die Erstattungswilligkeit tendenziell größer als in anderen Bundesländern. Nach bekannt gewordenen Informationen erstatteten beispielsweise in Sachsen von den insgesamt zwölf ansässigen Sparkassen neben der vor dem OLG Dresden unterlegenen Sparkasse Chemnitz sieben weitere Sparkassen.

Die Verweigerer

Bezogen auf die betrachtete Gesamtzahl berichteten **94,49 Prozent** der Verbraucher in **1.268 Fällen**, dass ihnen die Rückzahlung **verweigert** wurde.

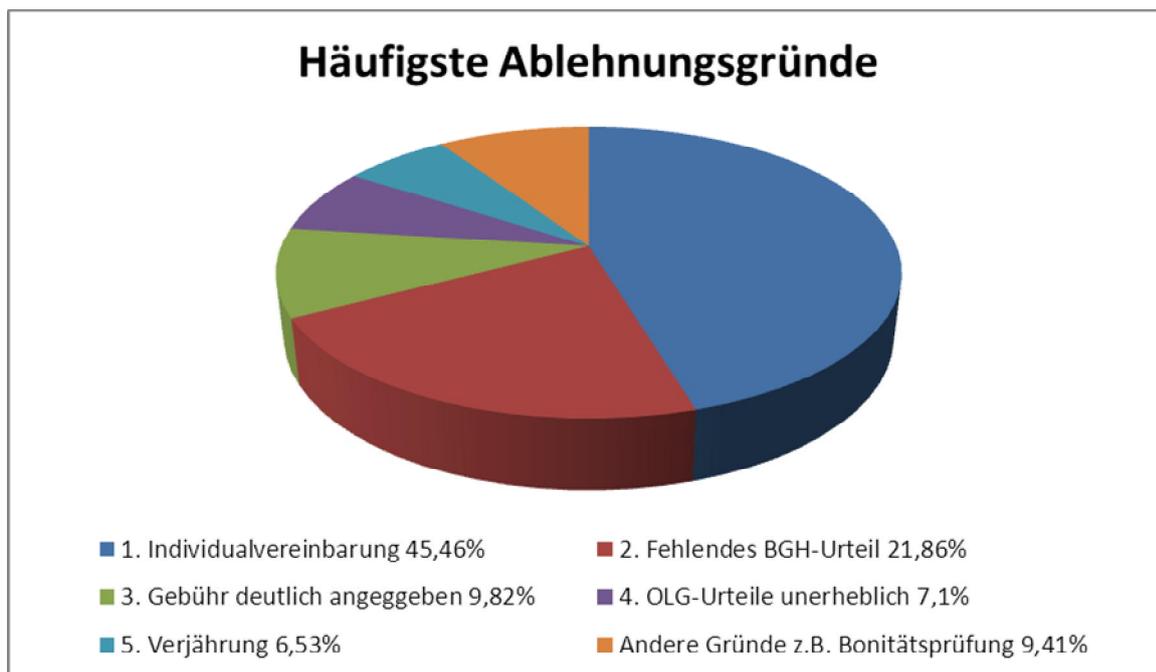
Insgesamt zeigte sich, dass vor allem die größten privaten Kreditinstitute die Ansprüche der Kreditnehmer zurückweisen.



Die **häufigsten Rückmeldungen** über eine Ablehnung betraf die **Santander Consumer Bank** (Mönchengladbach). **345 Mal** wurden die Ansprüche der Verbraucher abgelehnt, das entspricht bezogen auf die Gesamtzahl der Veweigerungen einem **Anteil von 27,20 Prozent**. An zweiter Stelle rangiert die **TARGO- Bank** (Düsseldorf) mit **191** dokumentierten Fällen und damit einem **Anteil von 15,06 Prozent**. Diese Ergebnisse sind im Zusammenhang mit dem hierzulande hohen Marktanteil beider Kreditinstitute (Santander Bank circa 14 Prozent) im Ratenkreditgeschäft zu bewerten. Die dritte Position nimmt die **Postbank** (Bonn) mit **117 Fällen (9,23 Prozent)** ein. Diese drei Institute bestimmen maßgeblich den deutschen Markt für Verbraucherdarlehen.

Bei den **Autobanken** zeigte sich hinsichtlich des Umgangs mit den von Verbrauchern geltend gemachten Ansprüchen ein geteiltes Bild. Eine Hälfte erstattet, die andere nicht. Während die Auto Europa Bank (Braunschweig), die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (Hamburg), die Citroen Bank (Neu-Isenburg), die Ford Bank (Köln), die MKG Bank (Flörsheim), die Nissan Bank (Neuss), die SEAT Bank (Braunschweig) und die Volvo Bank (Köln) Erstattungen ablehnten, nahmen die BMW Bank (München), die Fiat Bank (Heilbronn), die GMAC Bank (Rüsselsheim), Renault Bank (Brühl), Skoda Bank (Braunschweig), die Toyota Bank (Köln) und die VW Bank (Braunschweig) Erstattungen vor - jedoch auch hier nicht immer auf ein erstes Anfordern und nicht in voller Höhe.

Ablehnungsgründe



Häufigster Ablehnungsgrund in 45,46 Prozent aller erfassten Fälle (**551 Verträge**) war die Behauptung seitens der Kreditinstitute, dass die Regelung über das Bearbeitungs-entgelt eine Individualvereinbarung gewesen sei und damit nicht dem Recht und der Rechtsprechung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliege.

Das liest sich dann beispielsweise so:

Bei dem hier vereinbarten Bearbeitungsentgelt handelt es sich um eine individualvertragliche Vereinbarung und nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen. Es liegt eine ausdrückliche Preisvereinbarung im Darlehensvertrag vor, die Sie als Kunde bewusst eingegangen sind.

Beispiel: HypoVereinsbank

Bei der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts handelt es sich um eine Preishauptabrede und damit um eine kontrollfreie Entgeltvereinbarung, die nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegt. Die Bearbeitungsgebühr stellt neben dem Darlehenszins einen Teil der Gegenleistung dar, die der Darlehensnehmer für die Zurverfügungstellung des Darlehens bezahlt.

Beispiel: NORIS Bank

Die im Vertrag ausgewiesene Bearbeitungsgebühr war Ergebnis der zwischen Ihnen und unserem Haus geführten Vertragsverhandlungen. Mit Ihrer Unterschrift haben Sie dokumentiert, dass Sie mit den Gesamtkosten - nämlich dem ausgewiesenen effektiven Jahreszins - einverstanden waren. Demgemäß waren Sie auch mit der

Beispiel: Santander Consumer Bank

Als zweithäufigster Ablehnungsgrund wurde den Kreditnehmern in **21,86 Prozent** und damit 265 untersuchten Fällen das Argument entgegen gehalten, dass es an einer **höchst-richterlichen Entscheidung fehlt**. Entsprechend wurde bei weiteren **7,1 Prozent** der abgelehnten Fälle (86) als **vierthäufigster Ablehnungsgrund** angeführt, die Entscheidungen der bezeichneten Oberlandesgerichte seien nicht maßgeblich beziehungsweise falsch. In diesem Zusammenhang wird auch auf bankenfreundliche, aber bereits revidierte Rechtsprechung verwiesen, wie auf OLG Celle, Az.: 3 W 109/09.

Banken schreiben Kreditnehmern:

In der Vergangenheit hat der BGH die Erhebung von Bearbeitungsentgelten nicht beanstandet. Erst in jüngster Zeit gehen die Auffassungen hierzu auseinander. Eine aktuelle Entscheidung des BGH zu dieser Frage liegt noch nicht vor.

Beispiel: Commerzbank

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) liegt in dieser Sache nicht vor.

Beispiel: Creditplus Bank

Auch liegt ein maßgebliches Urteil des Bundesgerichtshofes, das die Erhebung von Bearbeitungsentgelten untersagen würde, nicht vor. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof bisher bankübliche Bearbeitungsentgelte als zulässig erachtet.

Beispiel: HypoVereinsbank

Durch die Rücknahme der beim BGH anhängigen Revision, zur Zulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts in einem Kreditvertrag, existiert zum jetzigen Zeitpunkt keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Beispiel: DSL Bank

Sie verlangen nach Beendigung des Revisionsverfahrens vor dem Bundesgerichtshof (AZ: XI ZR 452/11) durch Rücknahme der Revision die im Rahmen des Vertragsabschlusses vereinnahmte Bearbeitungsgebühr zurück.

Durch die Rücknahme der beim BGH anhängigen Revision, zur Zulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts in einem Kreditvertrag, existiert zum jetzigen Zeitpunkt keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Beispiel: Postbank

Preisklauseln in Preisverzeichnissen und Preisaushängen behandeln. Darüber hinaus ist über die Frage der Zulässigkeit der Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr in einem Preisverzeichnis nach wie vor noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Beispiel: Santander Consumer Bank

Von ihrem Verband werden die Institute in ihrem Verhalten bestärkt, wie folgendem Zitat aus dem Handelsblatt vom 24.8.2012 zu entnehmen ist:

„Solange es keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, liegt es im geschäftspolitischen Ermessen der einzelnen Institute, zu entscheiden, ob sie für Verbraucherkredite eine Bearbeitungsgebühr berechnen“, sagte ein Sprecher der alle Verbände vereinenden Deutschen Kreditwirtschaft.“

Den **dritten Platz** bezüglich der Ablehnungsgründe mit **119** Fällen und somit **9,82 Prozent** nimmt die Argumentation ein, die Bearbeitungsgebühr sei deutlich angegeben.

Auf dem **fünften Platz der Ablehnungsgründen** rangiert mit **6,53** Prozent das Argument, dass der Anspruch verjährt sei.

Der von Ihnen geltend gemachte Erstattungsanspruch ist verjährt. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Sie beginnt gemäß § 199 (1) BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist. Das Bearbeitungsentgelt ist im Jahre 2008 erhoben worden. Also wäre im Jahre 2008 ein etwaiger Anspruch auf Erstattung des Bearbeitungsentgelts entstanden. Die Verjährungsfrist hätte demnach mit Ablauf des 31.12.2008 zu laufen begonnen. Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch ist demnach mit Ablauf des 31.12.2011 verjährt.

Beispiel: Postbank

6. Bewertung der Ablehnungsgründe

Die *Initiative Finanzmarktwächter* vertritt die Rechtsauffassung, dass keiner der von den Kreditinstituten angeführten Gründe für die Ablehnung der Rückzahlung stichhaltig ist.

6.1. Keine individuelle Preisabrede

In den Ablehnungsschreiben wurde den Kreditnehmern am **häufigsten** entgegengehalten, dass mit ihnen die Kreditbearbeitungskosten individuell ausgehandelt worden seien und es sich demzufolge nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handele, auf die die herrschende Rechtsprechung anzuwenden ist.

Verbraucher widersprechen jedoch dieser Aussage:

Herr Z. aus 45279 Essen: „...Tatsächlich habe ich bis heute (ich bin 60 Jahre alt) noch nicht erlebt, dass ich bei einer Kreditbeantragung auch nur den Ansatz einer Wahl hatte, ob eine Bearbeitungsgebühr oder sogar die Zinsen aushandelbar gewesen wären.“

Herr M. aus 08459 Neukirchen „...Die Bearbeitungsgebühr sowie der Zinssatz waren vorgegeben.“

Herr M. aus M.: „Leider hat die Bank mir wieder nur geantwortet, dass die Bearbeitungsgebühr mit mir individuell vereinbart wurde und man deshalb die Gebühr nicht erstatten will. Wie Ihnen bereits mitgeteilt hat man niemals diese Gebühr mit mir individuell verhandelt, da ich die Kredite damals online bei check24 abgeschlossen hatte und hier diese Bearbeitungsgebühr bei beiden Krediten auf 3.5% festgelegt war.“

Die Erfahrung der Verbraucher ist, dass die Bearbeitungsgebühren - im Gegensatz zum Zinssatz - in der Regel nicht verhandelbar sind. Wenn das Entgelt aber in allen Fällen und in stets gleicher (prozentualer) Höhe vorgegeben ist, dann stellt sich die Frage, ob die behauptete „Preisvereinbarung“ nicht in Wahrheit genau das ist, was man in der Rechtsprechung als ein Nebenentgelt aus den vorgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet. Genau diese Frage war bereits Gegenstand einer Auseinandersetzung um Kreditbearbeitungsgebühren vor dem Amtsgericht Offenbach. In der rechtskräftigen Entscheidung vom 4.7.2012, Az.: 380 C 33/12, urteilten die Richter, dass die Bank die Beweislast dafür trägt, dass eine Bearbeitungsgebühr „dem Grund und der Höhe nach individuell ausgehandelt wurde“.

Unabhängig von der Thematik der Kreditbearbeitungskosten, aber im Bereich der Bankdienstleistungen hat sich das OLG Köln (Az.: 13 U 95/00) ausführlich mit der relevanten Frage einer Aushandlungsvereinbarung befasst und in diesem Zusammenhang auf höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

„Der Bundesgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 3.11.1999 (BGHZ 143, 104 = NJW 2000, 1110) aus, dass es für ein Aushandeln im Sinne des § 1 Abs. 2 ABG-Gesetz nicht ausreicht, dass der Vertragstext erläutert oder mit dem Kunden erörtert werde. Der Verwender müsse sich vielmehr deutlich und ernsthaft zur gewünschten Änderung einzelner Klauseln bereit erklären. In aller Regel schlage sich eine solche Bereitschaft auch in erkennbaren Änderungen des vorformulierten Textes nieder. Allenfalls unter besonderen Umständen könne ein Vertrag auch dann als Ergebnis eines „Aushandelns“ gewertet werden, wenn es schließlich nach gründlicher Erörterung bei dem gestellten Entwurf verbleibe.“

Zu der Frage, ob es sich bei der Regelung zur Kreditbearbeitungsgebühr um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt oder nicht, äußert sich der Bankenombudsman in einem Schlichtungsverfahren mit der Santander Consumer Bank wie folgt:

Verfahren 638/12 – 3752, Auszug:

Es spricht vieles dafür, die in dem Kreditvertrag getroffene Regelung über eine Bearbeitungsgebühr als eine kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) im Sinn der §§ 305 ff BGB zu werten. Daraus folgt indes noch nicht notwendig die Unwirksamkeit dieser Klausel.

Beispiel: Santander Consumer Bank

6.2. Rechtsklarheit bei einhelliger OLG-Rechtsprechung auch ohne BGH-Urteil

Sowohl der zweit- als auch der vierthäufigst **vorgetragene Ablehnungsgrund**, dass in Ermanglung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung der Sachverhalt nicht grundsätzlich geklärt und die OLG-Rechtsprechung nicht maßgeblich seien, überzeugen nicht. Immerhin fast ein Drittel der Ablehnungsschreiben stützten ihre Argumentation darauf. Ein höchstrichterliches Urteil sorgt in aller Regel dafür, dass die unterinstanzlichen Gerichte dieselbe Rechtsfrage nicht unterschiedlich beurteilen. Wenn aber so viele OLG gleich lautend entscheiden und keinen Dissens mehr „übrig“ lassen, ist es nicht überzeugend, sich auf eine fehlende Entscheidung des BGH zu berufen. Dass diese verlangte Entscheidung des BGH zumindest bisher verhindert wurde, macht diese Argumentation noch untragbarer.

Antwortbeispiel dazu:

Auch die ergangenen Entscheidungen der acht Oberlandesgerichte veranlassen uns nicht, unsere Rechtsauffassung aufzugeben. Zwar ist es richtig, dass diese Gerichte Entgeltklauseln zu Bearbeitungskosten bei Konsumentenkrediten im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis für unzulässig erklärt haben.

Beispiel: Deutsche Bank

Hinzuweisen ist auch auf die Behandlung der Frage in der Literatur, etwa Schmieder in WM 50-52/2012, Seite 2358 ff., „Formularmäßig erhobene Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen“:

„Die Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden entspricht, nachdem das Oberlandesgericht Celle seine gegenteilige Rechtsauffassung ausdrücklich aufgegeben hat, der einhelligen oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung und verbreiteter Ansicht im Schrifttum. Sie überzeugt sowohl im Ergebnis als auch weitgehend in ihrer Begründung.“

Das Fazit der Autorin des Aufsatzes fällt ebenfalls eindeutig aus:

„Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen Bearbeitungsgebühren für die Gewährung von Verbraucherdarlehen erhoben werden, unterliegen der Inhaltskontrolle. Dieser halten sie nach der überzeugenden Auffassung der inzwischen einhelligen oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung auch unter Berücksichtigung verfassungs- und europarechtlicher Erwägungen nicht stand. Rückforderungsklagen einzelner Verbraucher dürften deshalb, vorbehaltlich der im Einzelfall zu prüfenden Verjährung, ebenso Erfolg haben wie neuerliche Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden, mag die Wirksamkeit formularmäßiger Bearbeitungsgebühren höchstrichterlich auch weiterhin ungeklärt sein.“

6.3. Revisionsrücknahme mit Methode

Die *Initiative Finanzmarktwächter* beobachtet häufig, dass große Unternehmen und hier insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, sehr kurzfristig ihre vor dem BGH eingelegte Revision zurücknehmen oder den Anspruch unerwartet anerkennen. Im letzteren Fall verhindert man damit zumindest eine Urteilsbegründung, die maßgeblichen Charakter für andere Fälle hätte.

Die Revisionsrücknahme bezüglich einer Entscheidung zu den Kreditbearbeitungsgebühren reiht sich in eine Liste jüngster Revisionsrücknahmen und Anerkenntnisse ein:

März 2013, BGH IV ZR 265/12 (Revisionsrücknahme)

PrismaLife AG zur Frage der Unkündbarkeit einer zusammen mit einer Rentenversicherung abgeschlossenen Kostenausgleichsvereinbarung

Januar 2013, BGH XI ZR 85/12 (Revisionsrücknahme)

Saalesparkasse zur Beschränkung des ordentlichen Kündigungsrechts in Bezug auf Girokonten

Januar 2013, BGH XI ZR 512/11 (Anerkenntnis)

Commerzbank zur Abrechnung von der Bank gekündigten Immobiliendarlehen

August 2012, BGH XI ZR 452/11 (Revisionsrücknahme)

Sparkasse Chemnitz zum Kreditbearbeitungsentgelt

Januar 2012, BGH IV ZR 269/10 (Revisionsrücknahme)

Lebensversicherer Clerical Medical wegen Aufklärungspflichtverletzung bei fondsgebundener Lebensversicherung

April 2011, BGH XI ZR 857/10 (Revisionsrücknahme)

Frankfurter Sparkasse wegen Falschberatung in Verbindung mit Lehman-Zertifikaten

Einer Revisionsrücknahme geht eine Zeit mehrjähriger Rechtsstreitigkeiten über mehrere Instanzen voraus, in denen sich die Unternehmen gegenüber Verbrauchern grundsätzlich darauf berufen, dass die vorinstanzlichen Entscheidungen nicht rechtskräftig und damit für sie nicht maßgeblich sind.

6.4. Umgang mit offenen Rechtsfragen beim Ombudsmann

Durch diese Praxis werden letztlich Grundsatzurteile vermieden, die gegebenenfalls vielen anderen betroffenen Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche geholfen hätten. Begrenzt ist hier auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung, um Verbrauchern im Einzelfall ohne Kostenrisiko und einfach weiterzuhelfen. In der „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“ heißt es:

Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Analog regelt die Verfahrensordnung für die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe:

Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn der Schlichtungsvorschlag die Entscheidung über eine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert.

Verbraucher erhalten deshalb bei der Anrufung der Ombudsleute Antworten wie folgt:

Az.: R 677/12, Auszug

Ich vermag der BF nicht zu helfen. Die Ombudsleute sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich vorliegend um eine grundsätzliche Frage handelt, die höchstrichterlich – also durch den Bundesgerichtshof – noch nicht geklärt ist, weshalb gemäß Nr. 2 Absatz 2 letzter Satz der Verfahrensordnung von einer Schlichtung abzusehen ist. Die nicht anwaltlich vertretene BF weise ich vorsorglich darauf hin, dass meine Entscheidung ihre Möglichkeit unberührt lässt, sich wegen des von ihr vorgetragenen Anspruchs an ein Gericht zu wenden.

Az.: B 683/12, Auszug

In der bisherigen – freilich schon älteren - Rechtsprechung des BGH wurde ein Bearbeitungsentgelt im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kreditvertrages nicht beanstandet (vgl. die Nachweise bei Nobbe, WM 2008, 185, 193 zu Nr. 10). In dem Urteil des BGH vom 7.6.2011 – XI ZR 388/10 (WM 2011, 1329) zum Kontoführungsentgelt für ein Darlehenskonto wurde die Frage nicht angesprochen. Sie wurde auch nicht in dem Urteil des BGH 7.12.2010 – XI ZR 3/10 (WM 2011, 263) zur Abschlussgebühr in einem Bausparvertrag beantwortet. Die Oberlandesgerichte (OLG) halten – unterdessen möglicherweise einhellig - Bearbeitungsentgeltklauseln in Kreditverträgen für unwirksam (vgl. etwa OLG Bamberg, Urt. v. 4.8.2010 – 3 U 78/10, WM 2010, 2072 ff; OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.5.2011 – 17 U 192/10, WM 2011, 1366 ff; OLG Celle, Urt. v. 13.10.2011 – 3 W 86/11, WM 2011, 2323 [vgl. WM 2012, 191]). Dahin gehen auch Stimmen des Schrifttums (vgl. etwa Nobbe aaO; Berger/Rübsamen, WM 2011, 1877 ff). Es gibt freilich auch Gegenmeinungen (etwa Godefroid, ZIP 2011, 947 ff; Placzek, WM 2011, 1066 ff; Wimmer, WM 2012, 1841 ff; Piekenbrock / Ludwig, WM 2012, 2349 ff).

Unter diesen Umständen haben sich die Ombudsleute der privaten Banken dahin verständigt, die Frage der Zulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts vorerst als eine „grundsätzliche Rechtsfrage“ im Sinn von Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu werten und im Hinblick auf diese Bestimmung die Schlichtung abzulehnen.

Eine Ausnahme stellt zunächst folgender Schlichterspruch dar:

Schlichterspruch 447/12:

Vergleichsvorschlag:

1. Die Beschwerdegegnerin (kurz: Bank) erstattet [REDACTED] die in dem Darlehensvertrag (Hauskredit) aus dem Jahre 2010 über einen Darlehensbetrag von 95.000 € vereinbarten Bearbeitungskosten von 475 € für den Fall, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in dem derzeit anhängigen Revisionsverfahren XI ZR 405/12 die Erhebung eines derartigen Entgelts für unwirksam erklärt.
2. Das Gleiche gilt, wenn die revisionsführende Bank in dem genannten Revisionsverfahren eine streitige Revisionsentscheidung verhindert.

Im Gegensatz dazu hat man beim Ombudsmann für Versicherungen weiter gedacht. Auch hier gibt es Fälle, die wegen ihrer Grundsatzbedeutung nicht eines Schlichtungsspruches, sondern einer richterlichen Klärung bedürfen. In diesen Fällen muss es nicht bei einer Ablehnung der Schlichtung bleiben.

In § 8 Abs. 4 der zugehörigen Verfahrensordnung heißt es vielmehr:

„Der Beschwerdegegner kann in jeder Lage des Verfahrens beantragen, dass der Ombudsmann eine Beschwerde als Musterfall unbeschieden lässt, sofern er plausibel machen kann, dass es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt. Der Beschwerdegegner hat sich jedoch zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die erstinstanzlichen Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten, und zwar auch, falls der Beschwerdegegner vor Gericht obsiegen sollte.“

Statt offene Rechtsfragen nur auszusetzen, gibt es damit zumindest ein Instrument, rechtserhebliche Fragen, zu denen der Ombudsmann noch nicht auf eine schon vorhandene Rechtsprechung zurückgreifen kann, auf den Weg zu bringen.

6.5. Entgelte aufschreiben schafft keinen Anspruch

Sofern Banken als **weiteren Ablehnungsgrund** wiederholt vortragen, dass das Bearbeitungsentgelt deutlich angegeben sei, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Forderung deshalb berechtigt ist. Diese Erkenntnis haben Banken und Sparkassen bereits mit verschiedenen anderen zu Unrecht geforderten Entgelten gemacht. Es ist die Besonderheit des Rechts Allgemeiner Geschäftsbedingungen, dass die einseitige Formulierung von Vorgaben in Vertragstexten nicht lediglich deshalb rechtswirksam sein muss, weil sie aufgeschrieben wurden. Wenn die OLG dieses Entgelt als überprüfbare Preisnebenentgeltangaben eingestuft haben, ist dieses Argument nicht mehr statthaft.

6.6. Keine Verjährung

Die Initiative Finanzmarktwächter hält die Rückzahlungsansprüche nicht für verjährt, zumal die Institute sich selbst darauf berufen, dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt sei. Das ist zumindest nach dem deutschen Recht eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Beginn der kürzeren Verjährungslaufzeiten ist.

Die Erwartung ist eher umgekehrt: Wenn die Kreditinstitute Wert auf die abschließende Beurteilung durch den Bundesgerichtshof legen, sollten sie sich Revisionsentscheidungen nicht verweigern und folgerichtig in gleichgelagerten Fällen auf ein Aussetzen der Verjährung bis zur Herbeiführung jener Entscheidung einlassen.

7. Aktivitäten der Verbraucherzentralen und Rückmeldungen der Verbraucher

Die Verbraucherzentralen stellten betroffenen Kreditnehmern nicht nur tausendfach einen Musterbrief zur Geltendmachung der Ansprüche zur Verfügung, sondern unterstützen sie auch in der weiteren Argumentation gegenüber den Banken und Sparkassen. Dafür waren die Verbraucher sehr dankbar.

Ein Betroffener schreibt an eine Landesverbraucherzentrale:

„...ich habe Ihrem Rat folgend noch einmal die VW Bank angeschrieben. Innerhalb einer Woche bekam ich eine Antwort. Darin heisst es, dass meine vertretene Auffassung zur Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren von der Bank nicht geteilt wird. Da eine kurzfristige Entscheidung zu dieser Frage vom BGH nicht zu erwarten ist, sieht man keine Veranlassung die Auffassung der Bank aufzugeben. Man kann sich allerdings vorstellen, um mich als Kunden behalten zu wollen einen Kulanzbetrag von 800 € zurückzuerstatten. ich werde das Angebot annehmen, weil es wie ich finde ein Riesenerfolg ist, den ich ganz besonders Ihnen verdanke.“

Trotz der erfreulichen Klärung von Einzelfällen ist es aber das Anliegen der Verbraucherzentralen, die Rechte aller Verbraucher zu stärken. Dafür stehen die Mittel des kollektiven Rechtsschutzes zur Verfügung, die auch beim Thema „Unzulässige Kreditbearbeitungsge-

bühren" eingesetzt wurden. So wurde seit Sommer 2012 eine Vielzahl von Banken und Sparkassen abgemahnt und auch verklagt:

Abmahnungen/Klagen des vzbv:

Santander Consumer Bank vom 27.4.2012/17.8.2012,
LG Düsseldorf, Az.: 12 O 447/12

Abmahnungen der Verbraucherzentrale NRW:

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe vom 1.10.2012

BMW Bank vom 1.10.2012

Commerz Finanz GmbH vom 29.10.2012

FGA Fiat Bank vom 23.1.2013

Postbank AG vom 29.10.2012

Raiffeisenbank Heinsberg vom 3.9.2012

Renault Bank vom 3.9.2012

Santander Consumer Bank vom 3.9.2012

Sparkasse Oberhausen vom 17.1.2013

TARGO Bank vom 28.9.2012

Wüstenrot Bausparkasse AG vom 22.1.2013

Abmahnung der Verbraucherzentrale Sachsen:

Sparkasse Meißen vom 11.10.2012

Nicht nur bei den Verbraucherzentralen, sondern auch bei den Gerichten werden für diese Rechtsverfolgungen enorme Personalkapazitäten benötigt, die nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Das hat zur Folge, dass Verhandlungstermine vor deutschen Gerichten nicht zeitnah bestimmt werden können. So soll beispielsweise die Verhandlung bezüglich des am 17.8.2012 gegen die Santander Consumer Bank eingeleiteten Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf voraussichtlich erst am 25.9.2013 stattfinden.

8. Forderungen

Die *Initiative Finanzmarktwächter* fordert den **Gesetzgeber** auf,

- folgende Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch zu den Vorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag aufzunehmen (angelehnt an die bereits bestehende Regelung zur Vergütung von Darlehensvermittlern, vergleiche § 655d S.1 BGB):

„Der Darlehensgeber darf für Leistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages außer dem Zinssatz keine weiteren Entgelte vereinbaren.“

Begründung: Abgesehen von der in der Untersuchung dargestellten Unzulässigkeit eines Bearbeitungsentgelts sollte auch die Vereinbarung anderer Entgelte bei Abschluss eines Kreditvertrages unterbunden werden. Der Verbraucher kann die wahren Kosten des Kredits schwer einschätzen, wenn sie in verschiedene Posten aufgesplittet sind und nicht über den Zinssatz abgebildet werden.

- der bewussten Verhinderung höchstrichterlicher Rechtsprechung Einhalt zu gebieten und damit die Voraussetzung für mehr Rechtssicherheit für Verbraucher herzustellen.

Die *Initiative Finanzmarktwächter* fordert die **Kreditinstitute** auf,

- einhellige oberlandesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten,
- verbraucherfreundliche BGH-Urteile nicht durch kurzfristige Revisionsrücknahmen zu verhindern,
- bei ungeklärten Rechtsfragen in gleichgelagerten Fällen auf die Einrede der Verjährung bis zu der entsprechenden Klärung zu verzichten,
- das Ombudsverfahren nach dem Vorbild der Versicherungswirtschaft zu erweitern und den Ombudsleuten die Option einzuräumen, bei Grundsatzfragen die gerichtliche Klärung naheulegen, wobei der Antragsgegner die Kosten der ersten Instanz übernimmt – auch wenn er obsiegt.

9. Anlagen

Anlage 1

Presseinformation der Verbraucherzentrale Sachsen vom 24.08.2012

Keine Bearbeitungsgebühr für Kredite

Mit Musterbrief unberechtigtes Entgelt zurückfordern

Auf Banken und Sparkassen werden hohe Rückforderungsansprüche von Kreditnehmern zukommen. Dabei geht es um die Erstattung von unzulässigen Bearbeitungsgebühren für Verbraucherdarlehen. Durch eine von einer beklagten Sparkasse zurückgenommene Revision vor dem Bundesgerichtshof ist ein verbraucherfreundliches Urteil des Oberlandesgerichts Dresden Az.: 8 U 562/11 rechtskräftig geworden. Die Verbraucherzentrale Sachsen unterstützt Verbraucher jetzt bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche mit individueller Beratung und mit einem [Musterbrief](#).

Seit Jahren sind Bearbeitungsgebühren für Kredite ein Streitfall. Regelmäßig verlangen Banken und Sparkassen diese zusätzlich zu den Zinsen. In dem sächsischen Fall, der bis vor dem Bundesgerichtshof ging, handelte es sich dabei um eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 Prozent vom ursprünglichen Kreditbetrag. Bei einem Darlehensbetrag von 10.000 € sind das immerhin 200 €.

Begründet haben die Geldhäuser ihre Forderung mit dem Beratungsaufwand und der Bonitätsprüfung des Kunden. "Einmal mehr wollten damit Banken und Sparkassen sich für Tätigkeiten, die in ihrem eigenen Interesse liegen, vom Kunden bezahlen lassen", sagt Andrea Heyer, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Sachsen. "Dass dies unzulässig ist, ist bekannt – dennoch werden immer wieder derartige Preisklauseln kreiert." Gerichtliche Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert. Die Erfahrung dabei ist, dass verbraucherfreundliche erst- und zweitinstanzliche Urteile von den Kreditinstituten nicht anerkannt werden. So hatten im Fall der strittigen Bearbeitungsgebühr schon mehrere Gerichte darunter auch die Oberlandesgerichte Karlsruhe (Az.: 17 U 192/10 rk.) und Bamberg (AZ.: 3 U 78/10 rk.) deren Unzulässigkeit erklärt. Zeigt sich dann in einem ausgewählten Verfahren, wie dem der Chemnitzer Sparkasse, dass auch der Bundesgerichtshof wahrscheinlich zu Lasten des Kreditinstitutes entscheidet, wird durch den Anbieter die Revision zurückgenommen. Damit bleibt den anderen Unternehmen die Möglichkeit, weiterhin den Standpunkt zu vertreten, dass die Angelegenheit noch nicht höchstrichterlich entschieden ist. Und so ist auch erfahrungsgemäß vorprogrammiert, dass einzelne uneinsichtige Institute die Rückzahlung weiterhin verweigern werden. Betroffene sollten das der Verbraucherzentrale Sachsen melden.

Zur Abwehr von Ansprüchen wird von Banken und Sparkassen des Weiteren auch immer wieder der Einwand der Verjährung vorgebracht. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Wurde ein Kredit innerhalb kurzer Zeit umgeschuldet und somit eine weitere Bearbeitungsgebühr gefordert, kann in beiden Fällen das Geld zurückgefordert werden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass bei laufenden Krediten, die bereits vor 2009 abgeschlossen wurden, hinsichtlich der Rückerstattung noch keine Verjährung eingetreten ist.

Anlage 2

Musterbrief Rückforderung Kreditbearbeitungsgebühr

Absender
Anschrift

XYZ-Bank
Anschrift

**Betreff: Darlehensvertrag-Nr.
Rückerstattung Bearbeitungsgebühr**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Darlehensvertrag haben Sie mir für die Kreditbearbeitung ein unzulässiges Entgelt in Höhe von Euro berechnet.
Wie bereits mehrfach Gerichte in zweiter Instanz entschieden haben - beispielhaft verweise ich auf die Entscheidungen des OLG Bamberg (Az.: 3 U 78/10), OLG Celle (Az.: 3 W 86/11) und OLG Karlsruhe (Az.: 17 U 192/10)- ist das Entgelt unzulässig, weil die Kreditbearbeitung keine Dienstleistung für den Kunden, sondern eine Tätigkeit in Ihrem eigenen Interesse darstellt. Die Rücknahme der Revision seitens der Sparkasse Chemnitz gegenüber dem Urteil des OLG Dresden (Az.: 8 U 562/11) verdeutlicht, dass auch seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH) keine zu Gunsten der Kreditinstitute lautende Entscheidung erwartet wurde.

Ich fordere Sie deshalb auf, mir die einbehaltene - oben bezifferte - Bearbeitungsgebühr nebst Nutzungsentschädigung (Berechnung auf Basis Vertragszins) seit Berechnung der Gebühr bis zum

(3 Wochen Frist berechnen und Datum eintragen)

auf mein Konto Nr. bei der(BLZ) zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen